

4 Berufsbildnerin oder Berufsbildner¹ (Die Angabe der Privatadresse hilft uns, ist aber fakultativ.)

Name	_____	Vorname	_____
Strasse Privat	_____	PLZ/Ort Privat	_____
Telefon Geschäft	_____	Telefon Privat	_____
E-Mail Geschäft	_____	E-Mail Privat	_____
Geburtsdatum	_____	AHV-Nr.	_____
Funktion	_____	Pensum in %	_____ im Betrieb seit _____
Lehrabschluss als ²	_____		im Jahr _____
Weiterbildung ²	_____		
Tätigkeit nach Berufsausbildung	_____		

- hat bereits einen Kurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner absolviert²
- kann eine gleichwertige Ausbildung nachweisen > gemäss Information auf Seite 5
- hat einen Kurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zu besuchen > www.berufsbildner-z.ch

5 Offene Lehrstelle

- Ja, im Jahr _____ Nein

6 Deklaration der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für Jugendliche in der beruflichen Grundbildung (ArgV 5 Art. 4)**6.1 Zuständige Fachkraft**

Für die Umsetzung der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Lernenden unter 18 Jahren ist die folgende Fachkraft (Fachperson) zuständig:

<i>Name/Vorname</i>	<i>Beruf</i>	<i>Abschluss- jahr</i>
_____	_____	_____
_____	_____	_____

6.2 Umsetzung der neuen begleitenden Massnahmen

Die verantwortliche Person des Lehrbetriebs bestätigt, dass sie die Unterlagen «Begleitende Massnahmen» gelesen und verstanden hat und dass die Fachkraft für die minderjährigen Lernenden die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss Anhang 2 des Bildungsplanes umsetzt. Ja Nein

Ort und Datum**Unterschrift und Stempel des Betriebes**

Formular einsenden an: Amt für Berufsbildung und Mittelschule, Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans

¹ Fachliche Mindestanforderungen gemäss Bildungsverordnung müssen erfüllt sein.

² Kopien der Diplome, Fähigkeitszeugnisse und Kursausweise beilegen!

Wichtige Mitteilungen

Bildungsbewilligung

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) hält fest, dass Lernende (Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis und eidg. Berufsattest) nur von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern ausgebildet werden dürfen, welche die erforderlichen fachlichen, persönlichen und pädagogischen Voraussetzungen erfüllen.

Zudem muss der Bildungsbetrieb so eingerichtet sein, dass die gemäss Bildungsverordnung für die Ausbildung im vorgesehenen Beruf notwendigen Inhalte vermittelt werden können.

Die Angaben auf Seite 1 und 2 dieses Gesuches dienen als Grundlage für die Beurteilung der aufgeführten Voraussetzungen. Die betrieblichen Voraussetzungen werden in der Regel von einem Fachexperten oder einer Fachexpertin an Ort und Stelle geprüft.

Eine Bildungsbewilligung kann in der Regel frühestens ein Jahr nach Geschäftseröffnung erteilt werden.

Beantragte Grundbildung

Die Berufsbezeichnung und die allfällige Berufsrichtung/Fachrichtung sind der Bildungsverordnung zu entnehmen oder können unter www.bvz.admin.ch eingesehen werden.

Berufsbildner/Berufsbildnerin

Ausbilden ist eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe, die entweder vom Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin oder von beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, wahrgenommen werden.

In bestimmten Berufen dürfen Lernende nur ausgebildet werden, wenn der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin die Berufs- oder höhere Fachprüfung (Meisterprüfung) bestanden hat. Beachten Sie bitte die Bildungsverordnung.

Eine Dispensation vom Besuch des Kurses für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ist möglich, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbringen kann. Dem Gesuch um Dispensation sind detaillierte Unterlagen über den Kursinhalt und eine Kopie des Kursausweises oder Diploms beizulegen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gemäss Art. 4 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2008 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) dürfen Jugendliche gefährliche Arbeiten erst ab 18 Jahren ausführen. Jugendliche ab 15 Jahren dürfen gefährliche Arbeiten in Berufen ausführen, in welchen die Verordnung über die berufliche Grundbildung eine Ausnahme vorsieht. Voraussetzung für eine Ausnahme sind begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, die im Anhang 2 des jeweiligen Bildungsplanes definiert sind.

Lehrbetriebsadressen

Mit der Erteilung der Bildungsbewilligung wird der Betrieb in die offizielle Lehrbetriebs-Adressliste aufgenommen. Diese Liste steht Jugendlichen, die sich für Lehrstellen interessieren, zur Verfügung. Zudem werden alle freien Lehrstellen im Internet veröffentlicht (Internet: www.berufsberatung.ch).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die zuständige Ausbildungsberaterin oder der zuständige Ausbildungsberater gerne zur Verfügung. Die Zuständigkeiten finden Sie unter dem Suchbegriff «Kontaktpersonen» auf www.netwalden.ch.

Lilian Lischer	lilian.lischer@nw.ch	Telefon 041 618 73 78
Roger Bühler	roger.buehler@nw.ch	Telefon 041 618 74 34
Renate Vaidya	renate.vaidya@nw.ch	Telefon 041 618 74 52